

**Vergütungssätze
zu Ziffer 3. a) des Einzelvertrages für Mitglieder des DTKV
entsprechend dem Tarif VR-T-H 1
für die
Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires
auf handelsüblichen Tonträgern (Schallplatten, Musikkassetten,
Compact Discs, Minidiscs und Digital Compact Cassetten)
und deren Verbreitung zum persönlichen Gebrauch**

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungen

1. Allgemeine Vergütung

a) Prozentvergütung

Die Vergütung beträgt, vorbehaltlich nachstehenden Absatzes, 11 % (Vorzugssatz) des vom Hersteller veröffentlichten höchsten Abgabepreises für den Detailhandel (ausschließlich Mehrwertsteuer) für den betreffenden Tonträger.

Wendet der Hersteller im Inland gebundene oder empfohlene Detailverkaufspreise an und werden diese Preise allgemein von der Öffentlichkeit bezahlt, wird die Vergütung mit 8 % (Vorzugssatz) von diesen Preisen (ausschließlich Mehrwertsteuer) berechnet.

Die veröffentlichten höchsten Abgabepreise für den Detailhandel und die gebundenen oder empfohlenen Detailverkaufspreise bestimmen sich nach den am Tage der Tonträgerauslieferung geltenden veröffentlichten Preislisten des Herstellers bzw. des Verbreiters.

Wenn der Hersteller nicht in der Lage ist, Preislisten zur Verfügung zu stellen, wird die Vergütung auf der Grundlage des ganz allgemein von den anderen inländischen Herstellern für die jeweilige Tonträgerkategorie praktizierten Preises (ausschließlich Mehrwertsteuer) festgelegt, es sei denn, der Hersteller hat rechtzeitig eine Vereinbarung über die Berechnung der Vergütung mit der GEMA getroffen, die im Ergebnis den vorstehenden Absätzen entspricht.

Bei der Berechnung der Vergütung werden die Abzüge gemäß Ziffer 3. des Einzelvertrages für Mitglieder des DTKV berücksichtigt.

In den Fällen, in denen die von den Listenpreisen berechnete Prozentvergütung zu einer Vergütung führt, die unter der nachstehenden Mindestvergütung liegt, ist die Mindestvergütung zu entrichten.

b) Mindestvergütung (Vorzugssatz)

Mindestvergütung und Höchstzahl von Werken bzw. Werkteilen auf einer **Schallplatte**:

Kategorie	Anzahl der geschützten Werke je Schallplatte	Mindestvergütung je Schallplatte EUR
45/17 N (Spieldauer bis zu 8 Min.)	2 Werke oder bis zu 6 Werkteile	0,1178
45/17 EP (Spieldauer bis zu 16 Min.)	bis zu 4 Werke oder bis zu 12 Werkteile	0,1402
45 Maxi-Single (Spieldauer bis zu 16 Min.)	bis zu 4 Werke oder bis zu 12 Werkteile	0,2111
33 1/3 / 17 EP (Spieldauer bis zu 20 Min.)	bis zu 6 Werke oder bis zu 18 Werkteile	0,2194
33 1/3 / 25 LP (Spieldauer bis zu 30 Min.)	bis zu 10 Werke oder bis zu 24 Werkteile	0,2902
33 1/3 / 30 LP (Spieldauer bis zu 60 Min.)	bis zu 16 Werke oder bis zu 28 Werkteile	0,3868

Mindestvergütung und Höchstzahl von Werken bzw. Werkteilen auf einer
Musikkassette:

Kategorie	Anzahl der geschützten Werke je Musikkassette	Mindestvergütung je Musikkassette EUR
I. Spieldauer bis zu 60 Min.	bis zu 16 Werke oder bis zu 28 Werkteile	0,2976
II. Spieldauer bis zu 120 Min.	bis zu 32 Werke oder bis zu 56 Werkteile	0,4960

Mindestvergütung und Höchstzahl von Werken bzw. Werkteilen auf einer
Compact Disc:

Kategorie	Anzahl der geschützten Werke je Compact Disc	Mindestvergütung je Compact Disc EUR
I. CD-Single/ CD-Maxi-Single (Spieldauer bis zu 20 Min.)	bis zu 5 Werke oder bis zu 12 Werkteile	0,1984
II. CD normal, nur 12 cm (Spieldauer bis zu 80 Min.)	bis zu 20 Werke oder bis zu 40 Werkteile	0,4960

c) Minidisc und Digital Compact Cassette

Höchstzahl von Werken bzw. Werkteilen auf einer Minidisc (MD) bzw. Digital Compact Cassette (DCC):

Kategorie	Anzahl geschützten Werke je MD bzw. DCC
Minidisc (Spieldauer bis zu 80 Min.)	bis zu 18 Werke oder bis zu 30 Werkteile
Digital Compact Cassette (Spieldauer bis zu 80 Min.)	bis zu 18 Werke oder bis zu 30 Werkteile

d) Budget-Mindestvergütung (Vorzugssatz)

Bei den nachstehenden Tonträgerkategorien finden frühestens ein Jahr nach dem ursprünglichen Erscheinungsdatum des Tonträgers, gerechnet vom Beginn der Abrechnungsperiode der Erstauslieferung an, folgende Budget-Mindestvergütungen Anwendung:

Kategorie	Mindestvergütung je Schallplatte EUR
LP 33/30 cm	0,2205
CD normal, nur 12 cm	0,2827
Musikkassette bis zu 60 Min.	0,1696
Musikkassette bis zu 120 Min.	0,2827

Alternativ zu vorstehendem Absatz hat der Hersteller die Möglichkeit, dafür zu optieren, dass für die Budget-Mindestvergütung gemäß vorstehendem Absatz folgende Bedingungen gelten:

Bei Schallplatten, Bändern und Kassetten, die Aufnahmen enthalten, die frühestens 1 Jahr nach dem ursprünglichen Erscheinungsdatum wiederveröffentlicht werden und deren Preis mindestens 35 % unter dem ursprünglichen Preis der betreffenden Schallplatten, Bänder und Kassetten liegt, kann die Budget-Mindestvergütung gemäß vorstehendem Absatz angewandt werden.

Die Option muss jeweils rechtzeitig vor der betreffenden Tonträgerherstellung ausgesprochen werden.

2. Exporte

- a) Für Exporte nach außereuropäischen Ländern, mit Ausnahme der Länder, in denen die Lizenz durch Gesetz festgelegt wird (wie z.B. USA und Kanada), wird für die Berechnung der Vergütung der für Verkäufe im Inland angewandte Preis zugrunde gelegt, nach dem die Vergütung entsprechend den von der GEMA oder ihrer Vertretung im Verkaufsland akzeptierten Bedingungen, einschließlich insbesondere derjenigen, welche die Mindestvergütungen betreffen, berechnet wird. Soweit der Hersteller die im Bestimmungsland angewandten Preise nachweist, gelten diese als Berechnungsgrundlage für die Vergütung, sofern die Landeswährung konvertierbar ist.

Für Exporte nach außereuropäischen Ländern, in denen die Vergütung durch Gesetz festgelegt wird, ist die gesetzliche Vergütung zu entrichten. Die GEMA und der Hersteller können jedoch übereinkommen, auf diese Exporte - mit Ausnahme der Exporte nach USA und Kanada - die für Inlandsverkäufe geltende Vergütung anzuwenden.

- b) Für Exporte in europäische Länder werden die Vergütungen nach allen im Importland vereinbarten Vergütungsbedingungen berechnet und bezahlt, wobei bei Exporten in ein EG-Land die inländischen Preise, bei allen anderen Exporten die Preise des Bestimmungslandes maßgeblich sind, sofern in letzterem Fall die Landeswährung konvertierbar ist. Können die Preise des Bestimmungslandes vom Hersteller nicht nachgewiesen werden, finden die inländischen Preise Anwendung.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Berechnung

- a) Compilation

In einer Compilation auf CD normal (12 cm), Minidisc oder Digital Compact Cassette können 24 geschützte Werke oder 48 geschützte Werkteile wiedergegeben werden, vorausgesetzt, ihr Inhalt umfasst mindestens 50 % wiederveröffentlichte Aufnahmen von geschützten Werken bzw. Werkteilen.

Auf einer LP 33/30 oder Musikkassette der Kategorie I. können 24 geschützte Werke oder 48 geschützte Werkteile wiedergegeben werden, wenn diese Tonträger die gleichen Aufnahmen wie die Compact Disc-, Minidisc- oder Digital Compact Cassetten-Compilation enthalten.

- b) Werk- bzw. Werkteilüberschreitung

Werden mehr geschützte Werke oder Werkteile verwendet als in Abschnitt I. unter Ziff. 1. lit. b) und c) sowie Abschnitt II. Ziff. 1. lit. a) angegeben, erhöht sich die Vergütung im gleichen Verhältnis, außer wenn es sich um Werkteile handelt, an denen dieselben Berechtigten beteiligt sind.

c) Vollständige Werke und Werkteile

Werden geschützte vollständige Werke und Werkteile wiedergegeben, so wird jedes Werk mit 2 Punkten und jedes Werkteil mit einem Punkt gerechnet. Die Gesamtzahl der zulässigen Punkte entspricht der in Abschnitt I. Ziff. 1. lit. b) und c) sowie Abschnitt II. Ziff. 1. lit. a) angegebenen Anzahl von Werkteilen. Graphisch verlegte Potpourris werden als vollständige Werke angesehen.

Als Werkteil gilt jede Reproduktion eines Werkes mit einer Spieldauer von bis zu 1 Minute 45 Sekunden soweit, damit nicht bereits das vollständige Werk wiedergegeben wird.

d) Spieldauerüberschreitung

Wird die zulässige Gesamtspieldauer um mehr als 60 Sekunden überschritten, erhöht sich die zu entrichtende Vergütung im gleichen Verhältnis.

e) Anteilige Vergütung

Wenn gleichzeitig Werke des Repertoires der GEMA und Werke, die nicht zu ihrem Repertoire gehören, wiedergegeben werden, erhält die GEMA, sofern diese Werke von annähernd gleicher Spieldauer sind, eine anteilige Vergütung im Verhältnis der Zahl der Werke ihres Repertoires zur Gesamtzahl der wiedergegebenen Werke. Falls die wiedergegebenen Werke nicht von annähernd gleicher Spieldauer sind, berechnet sich die anteilige Vergütung der GEMA entsprechend der Spieldauer jedes Werkes ihres Repertoires im Verhältnis zur Gesamtspieldauer, wobei die Spieldauer jedes dieser Werke auf die volle Minute aufgerundet wird; wenn es sich jedoch um Werkteile des Repertoires der GEMA handelt, so erfolgt bei einer Spieldauer von weniger als einer Minute Aufrundung auf eine volle Minute und bei einer Spieldauer von mehr als einer Minute, jedoch weniger als 1 Minute 45 Sekunden, die Aufrundung auf 1 Minute 45 Sekunden.

Der somit auf ein Werk oder ein Werkteil des Repertoires der GEMA entfallende Vergütungsanteil kann niemals unter dem Anteil liegen, der sich unter Berücksichtigung der Anzahl der in Abschnitt I. Ziff. 1. lit. b) und c) sowie Abschnitt II. Ziff. 1. lit. a) dieser Vergütungssätze angegebenen Werke oder Werkteile ergibt.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis und Umfang der Befugnis

Die Vergütungssätze haben nur Gültigkeit, wenn die Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis rechtzeitig vorher von der GEMA erworben wird. Die Befugnis umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte für die Vervielfältigung und Verbreitung zum persönlichen Gebrauch über den Tonträger-Fachhandel ohne Werbung.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden.

Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind einzuholen, soweit mit der Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist.